

Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

Geändert durch	Datum	Geänderte Paragraphen
1. Änderungssatzung	17.12.2015	§ 6 Abs. 3 Satz 4 Ziffer 3
2. Änderungssatzung	03.11.2016	§ 6 Abs. 4 Ziffer 2; § 6 Abs. 4 Ziffer 8; eingefügt: § 9a § 18 Abs. 3

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Halberstadt“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Halberstadt zeigt auf gespaltenem, in der rechten Hälfte weißem, in der linken Hälfte rotem Wappenschild, einen schräg von rechts oben nach links unten darüberliegenden schwarzen Doppelhaken.

(2) Die Flagge der Stadt besteht aus 16 gleich breiten Streifen im Wechsel von Weiß und Rot (Hissflagge: Streifen von oben nach unten; Querflagge: Streifen von links nach rechts verlaufend) belegt mit einem schräglinken schwarzen Doppelhaken.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Halberstadt“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Halberstadt führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Präsidenten und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Präsident des Stadtrates“.

(3) Der Präsident und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500.000,00 Euro übersteigt;
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt;
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt;
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Hauptausschuss
- den Stadtentwicklungsausschuss
- den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- den Kulturausschuss

2. als beratende Ausschüsse

- den Finanzausschuss
- den Ordnungsausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab Laufbahngruppe 2, Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 mit Ausnahme der Leiter der Kindertageseinrichtungen, von Mitarbeitern ohne Vorgesetztenfunktion und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500.000,00 Euro nicht übersteigt;
4. einen Ausführungsbeschluss bei Projekten ab 100.000,00 EUR. Dazu sind die Ergebnisse der Planung nach der in der Leistungsphase 3 gem. § 15 HOAI – oder nach Leistungsphasen vergleichbarer Fachbereiche – zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren.

(4) Der Stadtentwicklungsausschuss besteht aus sieben Stadträten. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Stadtentwicklungsausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 36 i.V.m. § 31 BauGB) sowie die Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften, soweit diese in unzulässiger Weise realisiert wurden
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB);
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB);

5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB);
6. die Zulassung von Maßnahmen im Rahmen der Anwendung der Baumschutzsatzung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. einen Ausführungsbeschluss bei Projekten von 20.000 EUR bis 100.000 EUR. Dazu sind die Ergebnisse der Planung nach der in der Leistungsphase 3 gem. § 15 HOAI – oder nach Leistungsphasen vergleichbarer Fachbereiche – zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren;
8. die Entscheidung über Widersprüche im Verfahren über die Zulassung von Abweichungen von der Gestaltungssatzung und örtlichen Bauvorschriften
9. die Vergabe von Städtebaufördermitteln für die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme Halberstadt Innenstadt (Sanierungsmittel)

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss berät über:

1. Grundstücksan- und -verkäufe
2. Angelegenheiten, die mit dem wirtschaftlichen Aufbau der Stadt zusammen hängen
3. die Förderung der Handels-, Handwerks- und Industriebetriebe
4. kommunale Entwicklungsprogramme
5. Fachplanungen der Abteilungen Unternehmerbüro und Liegenschaften
6. die Entwicklung von Leitlinien und Handlungsstrategien für den Ausbau des Wirtschaftsstandortes Halberstadt
7. die mittelfristige Investitionsplanung und wirkt mit bei der Erstellung einer gesamtstädtischen Prioritätenliste als Grundlage für die Bauleitplanung.
8. Bau- und Stadtplanungsangelegenheiten und Umweltfragen
9. Abwägungen der Anregungen und Hinweise zu Bauleitplänen
10. Nachträge für beauftragte Leistungen, soweit die Summe der Nachträge 10 Prozent der Auftragssumme übersteigt

(6) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

Stadt- und Landschaftspflegebetrieb (STALA)

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(7) Der Kulturausschuss besteht aus sieben Stadträten. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, entscheidet der Kulturausschuss über

1. die Vergabe des Kulturpreises;
2. die Vergabe der Ehrennadel „Silberner Roland“;
3. die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Vereinen und Verbänden in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur, Sport und Gleichstellung;
4. die Vergabe des Altstadtfestes;
5. die Vergabe des Weihnachtsmarktes

6. die Vergabe der Auszeichnung „Verein des Jahres“
- (8) Der Kulturausschuss berät über
 1. Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege;
 2. Förderung von Kunst und Wissenschaft;
 3. Angelegenheiten der Schulverwaltung;
 4. Kinder-, Jugend- und Seniorenangelegenheiten;
 5. Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen;
 6. Städtepartnerschaften und Völkerverständigung;
 7. die Vergabe von Straßennamen;
 8. Tourismusangelegenheiten;
 9. allgemeine Gleichstellungsfragen;
 10. Vergabe der Ehrenbürgerschaft.

(9) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Finanzausschuss
2. Ordnungsausschuss

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Präsident des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

- (4) Der Finanzausschuss berät über
1. die Vorbereitung des Haushaltsplans;
 2. die öffentlichen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelte;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben;
 4. die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung;
 5. die Vorbereitung einer Empfehlung für die Beschlussfassung des Stadtrates; über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung sowie die Entgegennahme der Berichte des Rechnungsprüfungsamtes;
 6. die Hingabe und Aufnahme von Darlehen;
 7. die Übernahme von Bürgschaften;
 8. die Beratung aller Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 9. Personalangelegenheiten sowie interne Gleichstellungsfragen;

Der Finanzausschuss wird über die Vergabe von Sanierungsmitteln informiert.

(5) Der Ordnungsausschuss berät über

1. Angelegenheiten des Brandschutzes;
2. Hilfeleistungen der Feuerwehr;
3. Organisation des ruhenden Verkehrs;
4. Überwachung des fließenden Verkehrs;
5. Verbesserung der Sauberkeit der Stadt;
6. bestehende Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
7. Zusammenarbeit mit Dritten bei der Bekämpfung von Kriminalität, Gewalt und Aggressionen;
8. das Marktwesen der Stadt außer Altstadtfest und Weihnachtsmarkt.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden;
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, der Leiter der Kindertageseinrichtungen, der Mitarbeiter ohne Vorgesetztenfunktion und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit ;
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2,3,5 und 6 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze;
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
5. Stundungen von Forderungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 EUR, welche eine Dauer von höchstens 12 Monaten umfassen sowie Stundungen von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR, welche eine Dauer von mehr als 12 Monate umfassen

6. befristete oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen (vorläufiger oder endgültiger Verzicht auf die Beitreibung ohne Verzicht auf die Forderungen);
7. Umwandlung einer befristeten Niederschlagung in eine unbefristete Niederschlagung
8. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden

Wertgrenze 50.000,00 EUR:

- Verfügung über Gemeindevermögen (Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten u.a.);
- Ankauf von Grundstücken (einschl. der Ausübung eines gesetzlichen oder grundbuchlich eingetragenen Vorkaufsrechts)

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9a

Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall und bestimmt einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter des Oberbürgermeisters für den Fall, dass der Oberbürgermeister und der 1. Vertreter des Oberbürgermeisters verhindert sind.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Präsident des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Präsident des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Präsidenten des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Präsidenten des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt

1. Ortschaft Emersleben
2. Ortschaft Klein Quenstedt
3. Ortschaft Aspenstedt
4. Ortschaft Athenstedt
5. Ortschaft Langenstein
6. Ortschaft Sargstedt
7. Ortschaft Schachdorf Ströbeck.

Die Grenzen der Ortschaft Emersleben umfassen die Ortschaft mit dem Gebiet der am 01.01.1995 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Emersleben. Die Grenzen der Ortschaft Klein Quenstedt umfassen die Ortschaft mit dem Gebiet der am 01.01.1996 in die Stadt eingemeindeten Gemeinde Klein Quenstedt. Die Grenzen der Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck umfassen die jeweilige Ortschaft mit dem Gebiet der am 01.01.2010 in die Stadt eingemeindeten jeweiligen Gemeinde.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaften Aspenstedt und Athenstedt besteht aus sieben Mitgliedern.
 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaften Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck besteht aus neun Mitgliedern.
- (4) Weitere Ortsteile sind Böhnshausen, Mahndorf, Neu Runstedt und Veltensmühle. Die Ortsteile Böhnshausen und Mahndorf gehören zur Ortschaft Langenstein.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnenden Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung;
2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in dieser Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
6. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.

(3) Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Stadtrates zu hören:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortschaftsrecht;
7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmanns, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
8. Benennung von Vertreter und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

(4) Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet der Ortschaft ein „Veto-Recht“ zu. Die Wertgrenze beträgt 50.000 EUR. Dieses Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Sargstedt, Aspenstedt und Klein Quenstedt sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(2) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Langenstein und Athenstedt sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(3) Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates Emersleben sind im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhalten der Fragesteller und der Ortsbürgermeister eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(4) Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates Schachdorf Ströbeck sind im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner

der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Halberstadt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Halberstadt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt bzw. Verwaltungsgebäudes Petershof 49, 38820 Halberstadt im Amtsblatt der Stadt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen kann auch an der Bekanntmachungstafel hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.halberstadt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel bekannt gemacht: Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Ortschaft bekannt gemacht:

- Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)
- Athenstedt, Enge Straße 37
- Emersleben, Gartenstraße 6

- Klein Quenstedt, Dorfstraße 26
- Langenstein, Dorfstraße 1
- Langenstein/Mahndorf, Dorfstraße 6
- Langenstein/Böhnshausen, Pflaumenallee 17
- Sargstedt, Bushaltestelle Halberstädter Straße
- Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel **1**

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Halberstadt bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

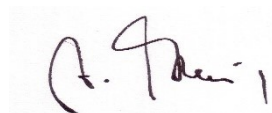
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen anderslautenden Regelungen außer Kraft.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, 24.11.2016